

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2014 (Inbetriebnahme ab 01.08.2014) -gilt für PV-Anlagen ab 7,69 kWp

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.
Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

1) Anlagenbetreiber/in	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Registrier-/Kundennummer	
	Name, Vorname bzw. Firmenname	Telefon	Fax
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

2) Anlagenanschrift (falls von 1 abweichend)	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Gemarkung, Flurstück	

3) Technische Angaben	Ausführender Elektrofachbetrieb		
	Name, Vorname bzw. Firmenname	Telefon	Fax
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
	Ausführender Anlagenerrichter		
	Name, Vorname bzw. Firmenname	Telefon	Fax
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Technische Daten			
Installierte Leistung (Modulleistung) in kWp			
Datum der Inbetriebnahme		Datum des Zählereinbaus	

(Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas. Sie setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, § 5 Nr. 21 EEG2014)

Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 bei Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 30 kWp

- Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt
- Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerungsempfänger (FRSTE)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an netznutzung@netz-eisenberg.de senden!

- Einbau funktionstüchtige Kleinfernwirkanlage (FWA)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkkopplung“ per E-Mail an netznutzung@netz-eisenberg.de senden!

Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 1 EEG 2014 bei Anlagen mit einer Leistung über 30 kWp

- Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerungsempfänger (FRSTE)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an netznutzung@netz-eisenberg.de senden!

- Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkkopplung“ per E-Mail an netznutzung@netz-eisenberg.de senden!

Hiermit bestätigen wir die gemachten Angaben.

Ort, Datum X
Bitte hier unterschrieben! rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel des Elektrofachbetriebes
X

Ort, Datum X
Bitte hier unterschrieben! rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel des Anlagenerrichters
X

TEIL 1 – Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen ab 7,69 kWp

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.
Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

4) Verbindliche Erklärung

1. Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht? (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014)
(Ein Gebäude ist selbständig benutzbar, überdeckt und von Menschen betretbar, sowie vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen) (§ 5 Nr. 17 EEG 2014) Ja Nein

Wenn ja - weiter mit Nr. 4.3
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.2
2. Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einer Lärmschutzwand angebracht? Ja Nein

Wenn ja - weiter mit Nr. 4.8
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.9
3. Handelt es sich bei diesem Gebäude um ein Wohngebäude (Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, § 5 Nr. 37 EEG 2014)? Ja Nein

Wenn ja - weiter mit Nr. 4.8
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.4
4. Handelt es sich um ein sonstiges Gebäude, welches sich im Innenbereich eines Bebauungsplanes bzw. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch befindet? Ja Nein

Wenn ja* - weiter mit Nr. 4.8

* Bitte Bebauungsplan einreichen oder ggf. Bestätigung von der zuständigen Behörde, dass sich die Anlage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Baugesetzbuch befindet

Wenn nein: weiter mit Nr. 4.5
5. Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und wurde dafür nachweislich vor dem 01.04.2012 Ja Nein
 - a) für das Gebäude ein Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeigeerstattet? oder
 - b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erbracht? oder
 - c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen? (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014)
Wenn ja* - weiter mit Nr. 4.8

* Bitte geeignete Nachweise einreichen (z. B. Katasterpläne, Nachweise von Dritten - Baufirmen, Architekten, Zeugenbestätigungen, Behördenbestätigungen)

Wenn nein: weiter mit Nr. 4.6
6. Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und steht das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes? (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG2014) Ja Nein

Wenn ja - weiter mit Nr. 4.8 und bitte entsprechenden Nachweis einreichen!
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.7
7. Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und dient das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde dieses Gebäude von der zuständigen Baubehörde genehmigt? (§ 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014) Ja Nein

Wenn ja - weiter mit Nr. 4.8 und bitte Genehmigung einreichen!
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.9
8. Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, die sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind? (§ 32 Abs. 1 EEG 2014) Ja Nein

Wenn ja -

Datum der Inbetriebnahme dieser Photovoltaikanlage
--

Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage in kWp
--

Wenn eine der Fragen 4.2 bis 4.7 mit JA beantwortet wurde - weiter mit Nr. 4.24
9. Ist die Photovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht? (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014) Ja Nein

Wenn ja - weiter mit Nr. 4.10 und bitte Nachweise (z. B. Bodengutachten/Bestätigung durch Gemeinde) einreichen!
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.11

Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen



Netzgesellschaft
Eisenberg
mbH ● ●

4) Verbindliche Erklärung

10. Ist die bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. zur Anbringung der oben genannten Anlage errichtet worden? (§ 51 Abs.1 Nr. 1 EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - Welcher Zweck? und weiter mit Nr. 4.20
- Wenn nein - weiter mit Nr. 4.11
11. Ist die Anlage auf einer Fläche errichtet worden, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist? (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.20 und bitte Plangenehmigung einreichen!
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.12
12. Ist die oben genannte Photovoltaikanlage im Geltungsbereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch errichtet? (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.13 und bitte Bebauungsplan einreichen!
Wenn nein - kein Förderungsanspruch nach EGG
13. Ist der Bebauungsplan vor dem 01.09.2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden, eine Anlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie zu errichten? (§ 51 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.20
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.14
14. Hat der Bebauungsplan vor dem 01.01.2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen? (Dies gilt auch, wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten.) (§ 51 Abs. 1 Nr. 3b EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.20
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.15
15. Wurde der Bebauungsplan nach dem 01.09.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt? (§ 51 Abs. 1 Nr. 3c EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.16
Wenn nein - kein Förderungsanspruch nach EGG
16. Befindet sich die Anlage auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und ist sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden? (§ 51 Abs. 1 Nr. 3c aa EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.20
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.17
17. Befindet sich die Anlage auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren? (§ 51 Abs. 1 Nr. 3c bb EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.20 und bitte Foto und geeignete Nachweise einreichen!
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.18
18. Befindet sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung? (§ 51 Abs. 1 Nr. 3c cc EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.19 und bitte Nachweise (z. B. Bodengutachten) einreichen!
19. (Diese Frage muss nicht beantwortet werden, wenn die Inbetriebnahme vor dem 01.01.2014 erfolgte und der Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans vor dem 30.06.2011 gefasst worden ist.) Waren diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet i. S. d. § 23 Bundesnaturschutzgesetz oder als Nationalpark i. S. d. § 24 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt? (§ 51 Abs. 1 Nr. 3c cc EEG 2014) Ja Nein
- Wenn nein - weiter mit Nr. 4.20 und bitte Flächennutzungsplan und Bebauungsplan einreichen!
20. Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, welche unabhängig von den Eigentumsverhältnissen innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist, und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen wurde? (§ 32 Abs. 2 EEG 2014) Ja Nein
21. Wurde die Photovoltaikanlage nach dem 01.09.2015 in Betrieb genommen? Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.22
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.24
22. Wurde für die Anlage im Rahmen einer Ausschreibung nach § 55 EEG ein Zuschlag erteilt oder später verbindlich zugeordnet? Ja Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 4.24 und bitte Förderberechtigung einreichen!

Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen



Netzgesellschaft
Eisenberg
mbH ● ●

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.
Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

4) Verbindliche Erklärung

23. Ist die Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig oder bedarf der Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts und wurde dies vor dem 23.01.2014 genehmigt oder zugelassen? (§ 100 Abs. 3 EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja - Bitte Genehmigung oder Zulassung einreichen!
24. Wurden Standort und Leistung der Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur angemeldet? (§ 6 EEG 2014 i. V. m. § 16 Abs. 2 AnlRegV) Ja Nein
- Wenn ja - Bitte Kopie der Registrierungsbestätigung einreichen!
25. Wurde die Photovoltaikanlage vor dem oben angegebenen Datum der Inbetriebnahme schon einmal in Betrieb genommen? (§ 5 Nr. 21 EEG 2014) Ja Nein
- Wenn ja -
26. Bei einer Anlagengröße bis 100 kW (bei Inbetriebnahmen ab 01.01.2016) / bis 500 kW (bei Inbetriebnahmen bis 31.12.2015) bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:
- Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 37 EEG 2014)
- Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014)
- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 34 EEG 2014)*
- Sonstige Direktvermarktung*
- * **Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**
27. Bei einer Anlagengröße über 100 kW (bei Inbetriebnahmen ab 01.01.2016) / über 500 kW (bei Inbetriebnahmen bis 31.12.2015) bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:
- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 34 EEG 2014)*
- Sonstige Direktvermarktung*
- Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014)
- Anlage erhält Zuschlag bei Freiflächenausschreibung
- * **Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

Weiter mit Teil 2

TEIL 2 – Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.
Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Erklärung erfolgt als

- a. Neuanmeldung (Die Anlage wurde nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen.) Ja Nein
oder Betreiberwechsel nach dem 01.08.2014. Ja Nein
Wenn ja - weiter mit Nr. 6
- b. Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderungen: Ja Nein
- aufgrund Erweiterung um technische oder bauliche Einrichtungen (z. B. Leistungszubau)
 - aufgrund Austausch technischer oder baulicher Einrichtungen
 - aufgrund Einsatzstoffumstellung
 - Umstellung der Art des Verbrauchs (Eigenversorgung/Drittbelieferung)
 - Sonstiges: _____
- Wenn ja - weiter mit Nr. 5

5) Angaben zum Bestandschutz

1. Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61 Abs. 4 EEG 2014 (ggf. i. V. m. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014). Ja Nein
 2. Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014. Ja Nein
 3. Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde vor dem 01.01.2015 zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr.2 EEG 2014. Bitte die BimSchG-Genehmigung einreichen! Ja Nein
 4. Die Stromerzeugungsanlage wurde an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei um nicht mehr als 30 Prozent erhöht gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014. Ja Nein
- Wenn eine dieser Fragen mit ja beantwortet werden konnte, besteht keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom.

6) Art der Energielieferung / Eigenversorgung

Wie wird der erzeugte Strom genutzt?

1. Der gesamte erzeugte Strom wird in das Netz der Netzgesellschaft Eisenberg mbH eingespeist (Vollstromspeisung) oder die Anlage ist an das Netz des Anlagenbetreibers oder eines Dritten, welcher kein Netzbetreiber ist, angeschlossen und Strom wird in das Netz der Netzgesellschaft Eisenberg mbH mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung (KBD) weitergeleitet (es muss dazu ein Vertrag abgeschlossen worden sein). Ja Nein
Wenn ja - Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf selbstgenutzten Strom.
2. Der erzeugte Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Nutzung des öffentlichen Netzes, durch den Anlagenbetreiber ganz oder teilweise selbst genutzt (Überschussstromspeisung). Ja Nein
Eigenversorgung aus der Anlage/Jahr voraussichtlich ca. _____ kWh
(keine Angabe bei Photovoltaikanlagen bis 7,69 kWp und Anlagen mit Erzeugungszähler notwendig)
Wenn ja - weiter mit Nr. 7.1 oder 6.2.1
- 2.1 Meine Eigenversorgungsanlage versorgt eine / mehrere Abnahmestelle/n, an der/denen die EEG-Umlage nach der besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63-69 oder 103 EEG 2014 begrenzt ist (stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen). Ja Nein
Wenn ja - weiter mit Nr. 7.2
3. Der Strom wird ausschließlich an Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe weitergegeben. Ja Nein
Wenn ja - weiter mit Nr. 7.2
4. Der Strom wird durch den Anlagenbetreiber teilweise selbst verbraucht und teilweise an Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe weitergegeben. Ja Nein
Wenn ja - weiter mit Nr. 7.2

Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen



Netzgesellschaft
Eisenberg
mbH

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.
Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

5. Der Strom wird auf sonstige Art gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 bezogen und verbraucht (z. B. direkter Strombörsenbezug). Ja Nein
Wenn ja - weiter mit Nr. 7.2
6. Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz). Ja Nein
Wenn ja - Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage.
7. Der eigenverbraachte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch), und zwar:
- 7.1 Ausschließlich (100 %) Ja Nein
Wenn ja - Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage.
- 7.2 Anteilig Ja Nein
Wenn ja - eventuell Umlagepflicht auf sonstigen Eigenverbrauch (6.2 – 6.6)
8. Mein Unternehmen versorgt sich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen. Ja Nein
Wenn ja: Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage.

7) Abwicklung der EEG-Umlage

Abwicklung der EEG-Umlage durch Netzgesellschaft Eisenberg mbH

Mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV), welche am 17. Februar 2015 in Kraft trat, wurden die Verteilnetzbetreiber gem. § 7 AusglMechV rückwirkend ab 01.08.2014 zum Einzug der EEG-Umlage auf selbstgenutzten Strom verpflichtet. Nach § 7 Abs. 5 AusglMechV werden wir die EEG-Umlage in Ihrer EEG-Abrechnung ausweisen und mit Ihrer EEG-Vergütung verrechnen, soweit uns die dazu erforderlichen Zählerstände bis zum 2. Werktag des Folgejahres vorliegen. Andernfalls erfolgt eine gesonderte Berechnung der EEG-Umlage.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Anlagenbetreiber nach § 61 Abs. 6 EEG ihren jährlich selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber übermitteln müssen. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen sind Sie selbst zur direkten Abführung der EEG-Umlage an Ihren zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) verpflichtet.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns über eine Änderung der Stromnutzung, z. B. von Weiterveräußerung in Selbstverbrauch, umgehend in Kenntnis setzen müssen.

Der Betreiber stimmt zu, dass sich die Netzgesellschaft Eisenberg mbH als zuständiger Anschlussnetzbetreiber und 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber über die für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben gegenseitig informieren dürfen.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

X

Bitte hier unterschrieben! rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel des/der Anlagenbetreiber/in

X